

Allgemeine Reisebedingungen

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

Den Freizeiten des Trägers kann sich grundsätzlich jeder anschließen, sofern für die jeweilige Maßnahme keine Teilnahmebeschränkung nach Alter oder Geschlecht gegeben ist. Die Anmeldung muss auf dem Vordruck des Trägers erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von dem, den oder der Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Der Teilnahmevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung vom Träger schriftlich bestätigt worden ist. Maßgeblich für den Inhalt des Teilnahmevertrages sind allein die Freizeitausschreibung, diese Teilnahmebedingungen und die schriftliche Reisebestätigung.

2. Zahlungsbedingungen

Nach Empfang der Teilnahmebestätigung, die als Rechnung gilt, ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % fällig, außer, wenn in dieser ein anderer Betrag genannt wird. Die Restzahlung muss bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Freizeit dem in der Teilnahmebestätigung genannten Konto des Trägers zugehen.

Der Veranstalter ist berechtigt, den Reisepreis nach Abschluss des Reisevertrages zu erhöhen, wenn damit einer Erhöhung der Beförderungskosten oder der Flughafengebühr oder einer Änderung der Wechselkurse Rechnung getragen wird. Eine Erhöhung findet nur dann statt, wenn zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseantritt mehr als 4 Monate liegen. Sollte dies der Fall sein, wird der Kunde unverzüglich, spätestens aber 21 Tage vor Antritt der Reise davon in Kenntnis gesetzt. Danach sind Preiserhöhungen unzulässig. Die Erhöhung des Reisepreises darf höchstens dem Anstieg des Kostenfaktors entsprechen, der die Erhöhung des Reisepreises begründet. Die Berechnung des erhöhten Reisepreises erfolgt in der Weise, dass, wenn die Beförderungskosten pro Person anfallen, der tatsächliche Erhöhungsbetrag hinzu gerechnet wird. Erhöht das Beförderungsunternehmen die Kosten für die Nutzung eines Beförderungsmittels, wird der Erhöhungsbetrag auf sämtliche Teilnehmenden gleichmäßig verteilt. Erhöht sich die Flughafengebühr, kann der Reisepreis um diesen Betrag erhöht werden. Verändern sich die Wechselkurse in der Weise, dass sich für den Veranstalter die Durchführung der Reise verteuert, kann der Reisepreis in diesem Umfang erhöht werden. Bezugszeitpunkt ist in allen Fällen der Zeitpunkt des Reisevertragsabschlusses.

Bei einer zulässigen Preiserhöhung von über 5% oder einer zulässigen erheblichen Änderung kann der Kunde ohne Kosten vom Vertrag zurücktreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden anzubieten. Der Kunde hat den Rücktritt oder das Verlangen einer Ersatzreise unverzüglich nach Kenntnis der Änderungserklärung dem Veranstalter gegenüber geltend zu machen. Letzteres gilt auch für den Fall der zulässigen Absage der Reise durch den Veranstalter.

3. Rücktritt des/der Teilnehmers/in, Umbuchung, Ersatzperson

Der/die TeilnehmerIn kann jederzeit vor Beginn der Freizeit zurücktreten. Der Rücktritt soll aus Beweissicherungsgründen schriftlich erfolgen und bei Minderjährigen von der/dem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Träger. Die bloße Nichtzahlung des Reisepreises ist keine Rücktrittserklärung. Tritt der/die TeilnehmerIn vom Reisevertrag zurück oder tritt er/sie, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Freizeit nicht an, kann der Träger eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen verlangen. Der Träger kann auch einen pauschalierten Ersatzanspruch geltend machen.

Dieser beträgt bei einem Rücktritt

- bis 31 Tage vor Fahrtbeginn: 5% des Reisepreises
- bis 14 Tage vor Fahrtbeginn: 30% des Reisepreises
- bis 7 Tage vor Fahrtbeginn: 50% des Reisepreises
- ab 7 Tage bis zum Fahrtbeginn: 65 % des Reisepreises

ab 2 Tage bis zum Reisebeginn: 80% des Reisepreises
und bei Nichtantritt zur Fahrt: 90% des Reisepreises

sofern der/die TeilnehmerIn nicht nachweist, dass ein geringerer Schaden oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist. Der Träger behält sich vor, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen. Lässt sich der/die TeilnehmerIn mit Zustimmung des Trägers durch eine geeignete Ersatzperson vertreten, so wird lediglich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,- Euro erhoben. Der Reiseveranstalter kann dem Wechsel in der Person des Reisenden widersprechen, wenn der Dritte den besonderen Erfordernissen in bezug auf die Reise nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Hierbei sind auch die gesetzlichen Vorschriften in den jeweiligen Zielländern maßgeblich. Der/die ErsatzteilnehmerIn tritt in die Rechte und Pflichten des Reisevertrages ein.

Bearbeitungs- und Rücktrittsentsgelte sind sofort fällig.

Rücktrittserklärungen und Änderungswünsche werden erst mit dem Tage wirksam, an dem sie beim Reiseveranstalter eingehen. Änderungswünsche sollten im Interesse des Reisenden und aus Beweissicherungsgründen schriftlich erfolgen und bei Minderjährigen von der/dem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Das gleiche gilt, wenn der/die TeilnehmerIn mit Zustimmung des Trägers an einer anderen Freizeit teilnimmt.

Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird dringend empfohlen.

4. Rücktritt durch den Träger der Freizeit

Der Träger der Freizeit kann vor Antritt der Freizeit vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Freizeit den Reisevertrag kündigen:

- a. Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der/die TeilnehmerIn die Durchführung der Freizeit trotz Ermahnung nachhaltig stört oder sich vertragswidrig verhält; eine Erstattung des Reisepreises erfolgt nicht.
- b. Bis 3 Wochen vor Freizeitbeginn, wenn die Pflicht, die Freizeit durchzuführen für den Veranstalter nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten die Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf die Freizeit, bedeuten würde, es sei denn, der Veranstalter hat die dazu führenden Umstände zu vertreten. Wird die Freizeit aus diesem Grund abgesagt, so erhält der/die TeilnehmerIn den eingezahlten Betrag unverzüglich zurück.
- c. Wird eine ausgeschriebene oder behördlich festgelegte MindestteilnehmerInnenzahl nicht erreicht, ist der Träger berechtigt, die Freizeit bis zu 28 Tage vor Freizeitbeginn abzusagen. Den eingezahlten Reisepreis erhält der/die TeilnehmerIn in voller Höhe unverzüglich zurück.
- d. Der Veranstalter kann von einem Reisevertrag zurücktreten, wenn die Durchführung der Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird, wie z.B. durch Krieg, Streik, Naturkatastrophen, behördliche Anordnung oder sonstige vergleichbare Vorfälle.

Ein Anspruch über die Rückzahlung des Reisepreises hinaus besteht nicht.

5. Leistung

Für Umfang und Art der gegenseitigen Leistungen gelten ausschließlich die Beschreibungen, Abbildungen und Preisangaben in den Ausschreibungen des Reiseveranstalters. Sollten sich die Preise in Abweichung mit den Ausschreibungen erhöht haben, wird vom Reiseveranstalter in der Teilnahmebestätigung auf die Preiserhöhung gesondert hingewiesen. Der/die TeilnehmerIn und/oder sein/Ihr Erziehungsberechtigter muss darauf schriftlich ihr Einverständnis mit der Erhöhung binnen 10 Tagen, eingehend beim Reiseveranstalter bestätigen. Geschieht dies nicht, gilt der Vertrag als nicht abgeschlossen. Kann die Reise infolge eines Umstandes, der nach Vertragsabschluss eingetreten und vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden ist, nicht vertragsgemäß durchgeführt werden, so

ist der Reiseveranstalter berechtigt, Reiseleistungen zu ändern, sofern die Abweichung zur ursprünglich gebuchten Leistung nicht erheblich und für den Reisenden zumutbar ist.

6. Haftung

Der Träger haftet als Veranstalter von Freizeiten für

- die gewissenhafte Freizeitvorbereitung
- die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
- die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen
- die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Freizeitleistungen entsprechend der Ortsüblichkeiten des jeweiligen Ziellandes und -ortes; soweit die Ortsüblichkeit maßgebend ist, ist dieses in der Reisebeschreibung oder durch besondere Hinweise ausdrücklich hervorgehoben.

Der Träger haftet nicht für die Leistungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Freizeitausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind, auch dann nicht, wenn die örtliche Freizeitleitung an diesen Veranstaltungen teilnimmt.

7. Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Trägers für Schäden, die nicht Körperschäden sind, - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist der Höhe nach auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- soweit ein Schaden des/r Freizeiteilnehmer/s/in weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- soweit der Träger für einen dem/der FreizeiteilnehmerIn entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Die Haftung des Trägers ist beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls beschränkt ist.

8. Pass-, Visa-, Zoll- und Gesundheitsbestimmungen

Bei Auslandsfreizeiten ist ein gültiger Personalausweis bzw. ein Reisepass erforderlich. TeilnehmerInnen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, müssen sich rechtzeitig ein Visum für die jeweiligen Reise- und Aufenthaltsländer besorgen. Für die Einhaltung der Devisen- und Zollbestimmungen ist jede/r TeilnehmerIn selbst verantwortlich. Angaben über gesundheitliche Einschränkungen des/r TeilnehmerIn können nur berücksichtigt werden, wenn uns dies mit der Anmeldung schriftlich bekannt gegeben wird.

Sollten - trotz der erteilten Informationen - Einreisevorschriften einzelner Länder von TeilnehmerInnen nicht eingehalten werden, so dass sie deshalb die Reise nicht antreten können, sind wir berechtigt, sie mit den entsprechenden Rücktrittskosten gemäß Ziffer 3 zu belasten.

9. Höhere Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl Freizeitveranstalter als auch der Reisende den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§ 651j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der Freizeitveranstalter wird dann den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Dies gilt nicht, soweit diese Leistungen infolge der Aufhebung des Vertrages für den Reisenden kein Interesse haben.

Der Freizeitveranstalter ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Ver-

trag die Rückbeförderung vorsieht, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

10. Vertragsobliegenheiten und Hinweise

a. Wird die Reise nicht vertragsgemäß durchgeführt, haben TeilnehmerInnen nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche der Abhilfe, Selbsthilfe, Minderung des Reisepreises, der Kündigung und des Schadenersatzes, wenn sie es nicht schuldhaft unterlassen, einen aufgetretenen Mangel während der Reise uns anzuzeigen.

b. Tritt ein Reisemangel auf, müssen die TeilnehmerInnen uns eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumen. Erst danach dürfen sie selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die Reise kündigen. Einer Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von uns verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse der TeilnehmerInnen gerechtfertigt ist.

c. Eine Mängelanzeige nimmt die Freizeitleitung entgegen. Sollte diese wider Erwarten nicht erreichbar sein, so können sich die TeilnehmerInnen direkt an den Freizeitveranstalter wenden.

d. Gewährleistungsansprüche haben TeilnehmerInnen innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Reiseende bei uns geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können sie Ansprüche nur geltend machen, wenn sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden sind.

e. Gewährleistungsansprüche verjähren ein Jahr nach dem vertraglichen Reiseende.

11. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Freizeitveranstalter und dem Teilnehmer/der Teilnehmerin bzw. den Erziehungsberechtigten richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12. Neben dem Reisevertragsgesetz und den Allgemeinen Reisebedingungen gelten zusätzlich folgende Vereinbarungen:

- Jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin erklärt mit seiner/ihrer Anmeldung die Bereitschaft, sich in die Gemeinschaft der Freizeiteilnehmer/-teilnehmerinnen einzuordnen und am vorgesehenen Programm teilzunehmen.

- Die Teilnahme an ausdrücklich vorgesehenen Vorbereitungstagen ist für jeden Teilnehmer/jede Teilnehmerin verbindlich.

- Für jede Freizeit ist ein Leiter/eine Leiterin verantwortlich. Mit der Anmeldung wird erklärt, den Weisungen des Leiters/der Leiterin nachzukommen. Bei Verstößen gegen die Freizeitordnung ist der Leiter/die Leiterin berechtigt, den Teilnehmer/die Teilnehmerin auf eigene Kosten nach Hause zu schicken, sofern dies angemessen ist und gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegen stehen.

- Alle Teilnehmer/Teilnehmerinnen unserer Freizeiten sind unfall- und haftpflichtversichert.

Stand: 11.2016

Gemeinschaft erfahren
Freizeit sinnvoll gestalten
Verantwortlich handeln
Hoffnung gewinnen

